

Merkblatt **für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P 3)** **(gem. AAppO vom 19. Juli 1989 in der Fassung vom 14.12.2000)**

1. Zeit und Ort der Prüfung

Der P 3 findet nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 8, 11, 12 und 19 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) statt.

Prüfungstermin und Prüfungsort werden vom Landesprüfungsamt (LPA) im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

2. Prüfungsfächer und Prüfungsgruppen

Der P 3 erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- I. Pharmazeutische Praxis
- II. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker

Die Zusammenstellung der Prüfungsgruppen erfolgt durch das LPA.

Die Kandidaten werden bestimmungsgemäß einzeln oder in Gruppen bis zu vier Personen geprüft. In jeder Prüfung entfallen auf einen Kandidaten 30 bis 60 Minuten Prüfungszeit.

Die Prüfungsfragen müssen auf den in der Anlage 15 zur AAppO festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein. In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlichen Kenntnisse besitzt.

3. Beginn und Ort der Prüfung

Über Beginn und Ort der Prüfung werden alle vom LPA zugelassenen Kandidaten durch Ladungs- und Zulassungsbescheid spätestens 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin unterrichtet. Diese Bescheide werden den Kandidaten postalisch **unter der im Antragsformular angegebenen Anschrift** zugestellt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum 10.01. bzw. 10.06. eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Soweit eine Bevollmächtigung Dritter zur Entgegennahme der Ladung und Zulassung erteilt werden soll, muss dies schriftlich geschehen und die jeweilige Berechtigung konkret benannt sein, da andernfalls keine Aushändigung erfolgen kann.

4. Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Vor Beginn der Prüfung hat der Kandidat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission seinen Ladungsbescheid zum Prüfungstermin sowie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepass) vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Kandidat rechtzeitig vergewissern, ob sein Ausweis bzw. Reisepass auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

5. Zuhörer

Die mündlichen Prüfungen sind beschränkt öffentlich. Im P 3 kann der Vorsitzende der Prüfungskommission bis zu fünf Personen, die sich auf den gleichen Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorbereiten und somit noch nicht geprüft worden sind, sowie einem Vertreter der zuständigen Apothekerkammer mit Einverständnis des Prüflings gestatten, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings sowie bei Wiederholungsprüfungen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die genannten Personen nicht anwesend sein.

Die Kandidaten haben Gelegenheit, bei der Prüfungsanmeldung mitzuteilen, ob sie an der Prüfung von/eines Kommilitonen teilnehmen möchten.

6. Allgemeines

Zum P 3 können Sie zugelassen werden, wenn Sie

- a) ein Studium der Pharmazie von mindestens vier Jahren (ohne Urlaubssemester, aber einschließlich angerechneter Studiensemester) absolviert haben und
- b) beim LPA folgende Unterlagen bis **spätestens zum 10.01. bzw. 10.06. eines jeden Jahres** einreichen (fremdsprachigen Urkunden ist jeweils eine beglaubigte Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer beizufügen):

Antrag auf Zulassung zum P 3, vollständig, zutreffend und gut lesbar ausgefüllt, den dazugehörenden Meldebeleg (diesen finden Sie online), sowie die folgenden Urkunden und Nachweise im Original (bei Buchstaben a, b und c können auch amtlich beglaubigte Abschriften vorgelegt werden), die nach Einsichtnahme sogleich wieder zurückgegeben werden:

- a) Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
- b) Heiratsurkunde oder Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch;
- c) sonstige Namensänderungsurkunden;
- d) Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung;
- e) Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung;
- f) ggf. Nachweis über angerechnete Studienzeiten / anerkannte Prüfungen nach § 22 AAppO;
- g) Nachweise über die praktische Ausbildung nach § 4 Abs. 1 AAppO:
 - 1. über sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke in der Bundesrepublik Deutschland, die keine Zweigapotheke ist,
 - 2. über weitere sechs Monate wahlweise in
 - a) einer Apotheke nach Ziffer 1,
 - b) einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke (ggf. Nachweis über drei Monate auf der Station eines Krankenhauses oder Bundeswehrkrankenhauses),
 - c) der pharmazeutischen Industrie,
 - d) einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen, einschließlich solcher der Bundeswehr,
 - e) einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung, einschließlich solcher der Bundeswehr;

Achtung:

Hat der Prüfungsbewerber bei der Meldung zum P 3 die praktische Ausbildung nach § 4 Abs. 1 AAppO noch nicht abgeschlossen, so hat er eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung Verantwortlichen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er die Ausbildung bis zu dem voraussichtlichen Prüfungstermin abschließen wird.

Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen; sie muss dem LPA bis zum Prüfungstermin vorliegen.

- h) Zwei Nachweise über die Teilnahme an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 AAppO während der praktischen Ausbildung.

Kandidaten, die am P 3 vor dem Thüringer LPA schon einmal ohne Erfolg teilgenommen haben oder bei denen ein wichtiger Grund für ihren Rücktritt von der Prüfung, deren Versäumnis oder Abbruch vom LPA anerkannt wurde, benötigen zur erneuten Antragstellung lediglich folgende Unterlagen:

- a) Geburtsurkunde (möglichst keine Stammbücher) bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
- b) Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben (z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde etc.);
- c) die ihnen zuletzt erteilte Zulassung und Ladung

im Original (bei Buchstaben a und b können auch amtlich beglaubigte Abschriften vorgelegt werden), die nach Einsichtnahme sogleich wieder zurückgegeben werden.

7. Ihre Teilnahme an Prüfungen in einem der beiden Fächer des Prüfungsabschnittes entfällt, wenn

Sie nachweisen, dass Sie die Prüfung in diesem Fach bereits erfolgreich abgelegt haben.

8. Rücktritts- und Versäumnisfolgen

- a) Will ein Kandidat nach Antragstellung, aber vor seiner Zulassung zum P 3 den Antrag auf Prüfungszulassung zurücknehmen, so genügt ein formloses Schreiben ohne Angabe von Gründen, das jedoch vor Zugang der Zulassung dem LPA vorliegen muss.
- b) Will ein Kandidat **nach** seiner Zulassung zur Prüfung vom P 3 zurücktreten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem LPA, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, mitzuteilen. Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die genannten Gründe durch das LPA als wichtig anerkannt werden. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LPA. Genehmigt das LPA den Rücktritt, so gilt der P 3 insoweit als nicht unternommen, andernfalls - bei Nichtteilnahme - als nicht bestanden.
- c) Gleiches gilt, wenn ein Kandidat den Termin seiner Prüfung versäumt oder die Prüfung abbricht.

Erkrankung

Im Falle einer Erkrankung sind dem LPA unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, eine ärztliche und eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die amtsärztliche Bescheinigung wird bei Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass aus diesen Bescheinigungen eine eingehende Diagnose (nähere Beschreibung der Symptomatik) und Angaben zur Frage der dadurch bedingten Prüfungsunfähigkeit ersichtlich sind. Die amtsärztliche Bescheinigung muss mit einem Siegel versehen sein. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch die Diagnose und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung bestätigt sein muss.

Weitere ausführliche Hinweise zum Fall „Krank am Prüfungstag: Was ist zu tun?“, sowie alle erforderlichen Formulare entnehmen Sie bitte der Webseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter Soziales und Versorgung > Gesundheitswesen > Heilberufe > Pharmazie.

9. Ergebnismitteilung / Fortsetzung der Prüfung / Zeugnis

Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat. Dem Prüfling sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer am Prüfungstag bekanntzugeben.

Das LPA teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich mit, und zwar postalisch **unter der von ihm im Antragsformular angegebenen Anschrift** (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum 10.01. bzw. 10.06. eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit Ihnen die an Sie gerichtete Post auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Ist eine Fachprüfung des P 3 nicht bestanden, entscheidet die Prüfungskommission sogleich, ob und wie lange der Prüfling erneut an einer Ausbildung nach § 4 AAppO teilzunehmen hat. Die Zeit der Teilnahme darf höchstens drei Monate betragen. Das LPA teilt dem Prüfling die Entscheidung schriftlich mit. Der Prüfling hat nach Absolvieren der erneuten Ausbildung nach § 4 AAppO den Nachweisschein darüber unverzüglich beim LPA vorzulegen, damit die Wiederholungsprüfung durchgeführt werden kann.

Der Termin für die Wiederholung der Prüfung wird vom LPA im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

Zur Teilnahme an der Wiederholung von nur einer der beiden mündlichen Fachprüfungen des P 3 lädt das LPA von Amts wegen.

Nach dem Bestehen des P 3 erteilt das LPA ein Zeugnis darüber und ein weiteres Zeugnis über die Pharmazeutische Prüfung insgesamt.

Ausgehend davon, dass sich die Note eines Prüfungsabschnitts aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsfächer errechnet, ist für die Bewertung der Pharmazeutischen Prüfung unter Berücksichtigung der Noten des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung eine Gesamtnote zu bilden.

Die Gesamtnote für die Pharmazeutische Prüfung wird wie folgt ermittelt:

- a) Die Note (Zahlenwert) für den Ersten Abschnitt wird mit zwei, die Note (Zahlenwert) für den Zweiten Abschnitt mit drei und die Note (Zahlenwert) für den Dritten Abschnitt mit zwei vervielfältigt.
- b) Die Summe aus den nach Buchstabe a gewonnenen Zahlen wird durch sieben geteilt.

Die Noten der Prüfungsabschnitte und die Gesamtnote für die Pharmazeutische Prüfung werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma errechnet. Der so ermittelte Zahlenwert wird in den Zeugnissen angegeben.

Die Noten der einzelnen Prüfungsabschnitte sowie die Gesamtnote der Pharmazeutischen Prüfung werden wie folgt bewertet:

- "sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5
- "gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- "befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- "ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

Die Zeugnisse werden dem Absolventen postalisch unter der im Antrag angegebenen Adresse zugestellt.

Weimar, Februar 2024